

Die Fahne von Unterwalden

Autor(en): **Galliker, Joseph Melchior**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario**

Band (Jahr): **83 (1969)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Fahne von Unterwalden

VON JOSEPH MELCHIOR GALLIKER

Die Fahne und das Wappen des Gesamtkantons Beider Unterwalden stellen eine künstliche Vereinigung zweier selbständig gewachsener staatlicher Hoheitszeichen dar. Sie gehen zurück auf einen Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung vom 12. August 1816, der das gemeinsame Wappen der beiden Halbkantone — und damit gleichzeitig deren Fahnenbild — endgültig festsetzte (Abb. 1). Wer sich für die Geschichte des dritten Standes der Urschweiz interessiert, für den existiert allerdings der Typ des «Unterwaldners» nicht. Er ist eine umrisslose Abstraktion, ein Mythos. Die

Teilung des Landes in die Gemeinden «ob und nid dem Kernwald» ist mehr als ein bloss politischer Tatbestand. Sie spiegelt den Gegensatz zweier sehr deutlich und sehr widersprüchlich ausgeformter ethnischer Charaktere¹. Als Ausdruck dieser souveränen Eigenstaatlichkeit wird bei Beflaggungen sehr oft nicht die Unterwaldner Fahne gehisst, sondern es werden die Obwaldner und die Nidwaldner mit ihrem eigenen Feldzeichen geehrt. Im gemeinsamen geteilten Wappen- und Fahnenbild steht Obwalden auf der heraldisch rechten Vorrangseite, das heisst vom Beschauer aus gesehen links. Wie es dazu gekommen ist, soll nachstehend anhand historischer Tatsachen in Erinnerung gerufen werden.

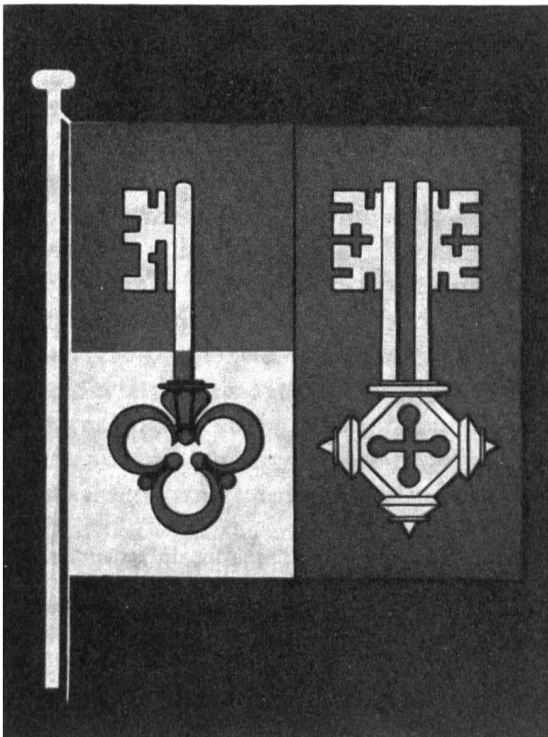


Abb. 1. Die Fahne des Kantons Unterwalden seit 1816.

Nidwalden zuerst im Dreiländerbund

Die Forschungen Robert Durrers², des bedeutendsten Unterwaldner Historikers, haben ergeben, dass es im frühen Mittelalter in den beiden Tälern Unterwaldens, dem Tal der Sarner und dem der Engelderger Aa, ein gemeinsames Grafschaftsgericht gab, zu dem sich die freien Bauern zu versammeln pflegten. Unabhängig von diesem alten Gerichtsbezirk entwickelte sich jedoch im 13. Jahrhundert mindestens im unteren Tal «nid dem Kernwald» ein eigener Zusammenschluss, der offenbar sowohl Freie als auch Eigenleute umfasste. Denn 1261 bildeten die Kirchgemeinden Stans und Buochs bereits zusammen

¹ ALLEMANN Fritz René: «25 mal die Schweiz.» München 1965, R. Piper & Co. Verlag, S. 54.

² DURRER Robert: «Die Einheit Unterwaldens.» In: «Jahrbuch für schweizerische Geschichte» 35, S. 1 ff.

die *Universitas hominum intramontanorum vallis inferioris*. Ihr Siegel mit der Umschrift: SIGILLUM UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES, das einen grossen Schlüssel mit einfachem Bart enthält, reicht wohl vor die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Da der heilige Petrus der Patron der alten Pfarrkirche von Stans ist, erklärt sich die Wahl seines Attributes als Siegelbild. Es waren diese Nidwaldner, die «Leute des unteren Tales», die im August 1291 mit Uri und Schwyz eine vorangegangene Verbindung mit dem Abschluss des ewigen Bundes erneuerten und besiegelten. Erst im Laufe desselben Jahres kam Obwalden hinzu. Sein Beitritt zum Dreiländerbund erfolgte durch Anschluss an die Nidwaldner Gemeinde in formlosester Art, indem einzig die Umschrift des alten Stanser Siegelstempels durch die Worte ET VALLIS SUPERIORIS ergänzt wurde, der Text des Bundesbriefes, der als Kontrahenten ausdrücklich nur die Unterwaldner des untern Tales festlegte, dagegen unkorrigiert blieb³.

Die Zweidrittelsstellung Obwaldens

Entscheidend ist aber offenbar geworden, dass die Obwaldner Nachzügler nun die Führung des ganzen Landes an sich rissen und in den Befreiungskämpfen eine zeitweilige Einigung der beiden Täler in einem gesamt-unterwaldnerischen Staatswesen zustande brachten, das sich später nach der gesicherten Freiheit wieder in seine ursprünglichen Bestandteile auflöste. Da Obwalden aus sechs Pfarreien bestand⁴, Nidwalden nur aus zweien⁵, welche allerdings die meisten obwaldnerischen an Grösse und Bevölkerungszahl weit übertrafen, so beanspruchte und behauptete Obwalden, in eidgenössischen Fragen als

zwei Drittel des Landes zu gelten. Ob- und Nidwalden bildeten somit keineswegs je einen «halben» Stand. Nur jedes dritte Mal war es den Nidwaldnern vergönnt, den Landvogt für die Gemeinen Herrschaften zu stellen. Faktisch behauptete Obwalden bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft seine Zweidrittelsstellung. Erst die napoleonische Mediationsverfassung von 1803 erklärte die volle Gleichberechtigung beider Teile. Ein letzter Rest der einstigen obwaldnerischen Vorrechte besteht noch heute fort am «Schnitzturm» im nidwaldnerischen Stansstad, der einst Bestandteil der zum Schutz gegen habsburgische Landungsversuche gemeinsam errichteten Seebefestigung bildete, die von beiden Kantonen unterhalten werden musste. Daran ist Obwalden immer noch zu zwei Dritteln beteiligt.

Die Hoheitszeichen Obwaldens

Als grösserer Teil nahm nun Obwalden auch das alte, ursprünglich für Stans und das untere Tal allein verfertigte Siegel zu Handen und hing dasselbe fortan nicht nur im Namen des ganzen Landes an eidgenössische Verträge, sondern gebrauchte es auch in seinen innern Angelegenheiten. Nur einmal alle drei Jahre wanderte das gemeinsame Sinnbild der Landeshoheit aus Sarnen ins Rathaus von Stans. Obwalden hat sich des angeerbten Siegels mit dem einfachen Schlüssel während mehr als 250 Jahren ausnahmslos bedient. Als es dann einen neuen silbernen Stempel anfertigen liess, der seit ca. 1548 den Gebrauch des alten völlig verdrängte, liess es denselben als genaue Kopie des bisherigen gestalten⁶. Trotzdem sich somit der

³ DURRER Robert: «Das Wappen von Unterwalden.» In: «Schweizer. Archiv für Heraldik», 1905, H. 1, S. 3 ff., Taf. I sowie weitere dort zitierte Literatur.

⁴ Sarnen, Sachseln, Alpnach, Kerns, Lungern, Giswil.

⁵ Stans und Buochs.

⁶ DURRER Robert: «Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden.» Zürich 1899, S. 584 ff. Den ersten deutlichen Abdruck erkennt man am Burgrecht der sechs katholischen Orte mit dem Wallis vom 12. März 1529. Von da an verdrängt er den Gebrauch des alten Stempels für innere Obwaldner Landessachen und in gemeinsamen Angelegenheiten. Durch den eidgenössischen Schiedsspruch vom 9. August 1589 verlor aber das Obwaldner Siegel den Charakter des gemeinsamen Landessiegels.

einfache Schlüssel im Siegel Obwaldens behauptete, ist er aber nie zu dessen Fahnenbild geworden. Das Panner Obwaldens war in ältester Zeit lediglich von Rot und Weiss geteilt, wie dies die Bilderchroniken von Tschachtlan (1470) und des Luzerner Diebold Schilling (1513) anschaulich dartun. Infolge der superioren Stellung Obwaldens diente in gemeineidgenössischen Kriegen das rotweisse Obwaldner Panner als Hauptfeldzeichen des ganzen Landes Unterwalden. Dieses Feldzeichen glich in seiner einfachen Teilung und Farbe genau demjenigen Solothurns, welches in den Burgunderkriegen 1476-77 zum ersten Male in den Reihen der Eidgenossen flatterte. Die dadurch erregte Eifersucht der Unterwaldner führte zu ernstest Verwicklungen und war einer der Gründe ihres Widerspruches gegen die Aufnahme der Stadt Solothurn in den Schweizerbund⁷. So streng wachte man über eine exakte Differenzierung der uralt hergebrachten Symbole der Souveränität.

Sehr wahrscheinlich gehen die rotweissen Farben von Unterwalden auf eines der drei Panner des Kaisers zurück, nämlich auf das rote mit dem durchgehenden weissen Kreuz als Kennzeichen der dem Herrscher verliehenen Schutzgewalt über die gesamte Christenheit. Seine Verleihung bestätigte neben der Reichsfreiheit die Unabhängigkeit von allen weltlichen Gewalten, ausser derjenigen des Kaisers. Eine entsprechende Andeutung wird noch in späterer Zeit im Lied von der Schlacht bei Dornach 1499 gemacht, die sich nur auf die Herkunft des Unterwaldner Panners von der alten Reichsfahne erklären lässt⁸:

«Ob und Nid dem Wald dessglich

Sie führend wiss und roth umbs rich.»

Mit Ausnahme des Juliuspanners von 1512, wovon noch zu sprechen sein wird, befinden sich keine alten Obwaldner Feldzeichen mehr in Sarnen. Schlecht erhalten sind zwei Beutestücke aus dem Kappeler- und Villmergerkrieg im historischen Museum zu Bern⁹, sowie zwei Abbildungen

in einem Landbuch vom Jahre 1764¹⁰. Die rotweisse Teilung ist überall nachweisbar. Zwei Fähnlein weisen im roten Feld ein durchgehendes weisses Kreuz auf, was aber nicht als Bestandteil des Fahnenbildes zu betrachten ist, sondern als gemeineidgenössisches Abzeichen, wie es die Tagsatzung im Jahre 1480 bezüglich des Auszuges in französische Dienste beschlossen hatte¹¹.

Dieselbe rotweisse Farbteilung ohne den Schlüssel zeigt auch das Wappen von Obwalden, welches ebenfalls das ganze Land repräsentierte. So erscheint es bildlich bereits vor 1469 in einem Manuskript des Chronisten Fründ in der Bürgerbibliothek Luzern, 1507 auf dem schönen heraldischen Titelblatt von Etterlins Chronik, 1548 in Stumpfs Chronik und auf zahlreichen Glasscheiben, vor allem auf der Standesscheibe von 1500 im historischen Museum zu Stans. Die älteste Darstellung des Obwaldner Wappens findet sich am Schlussstein des Chorgewölbes in der Mülikapelle von ca. 1484¹². Erst beim Neubau des Sarner Rathauses im Jahre 1747 verwendete man in der Wappenkomposition für die Portalbekrönung zum ersten Male den einfachen Schlüssel des Landessiegels als Schildfigur.

⁷ Abschied Luzern vom 18. März 1476 (16 Tage nach der Schlacht bei Grandson): «Von des unwillens wegen, der sich erhebt hat zwüschend denen von Solothurn und Underwalden, als die von Underwalden meint, inen ir panner ze nemend, umb dz sy ir panner fürend, ist angesehen, damit uns allen in disen sweren kriegslöiffen kein schedlich uffrur erwachs, dz die botten von Underwalden die sach heimbringen und gütlich daran sin wöllen, damit sölichs erspart und sust die sach früntlich undertragen werde.»

Vgl. auch Abschied Luzern vom 6. April 1476 sowie Amtl. Sammlung der ältesten eidg. Abschiede II, S. 582 und 584.

⁸ GESSLER Ed. A.: «Die Banner der Heimat.» Zürich 1942, Fraumünster-Verlag AG, S. 30.

⁹ BRUCKNER A. und B.: «Schweizer Fahnenbuch.» St. Gallen 1942, Verlag Zollikofer & Co., Nr. 546 und 547, S. 94.

¹⁰ Abgebildet bei DURRER Robert: «Das Wappen von Unterwalden», a. a. O., S. 15 und 16.

¹¹ Abschied vom 9. August 1480, Amtl. Sammlung III 1, S. 78: «Doch dz iedermann in sim venly ein wiss krüz mach, das sig gemeinen eidgenossen noch bisshar wol erschossen.»

¹² Gezeichnet bei DURRER Robert, a. a. O., S. 17.

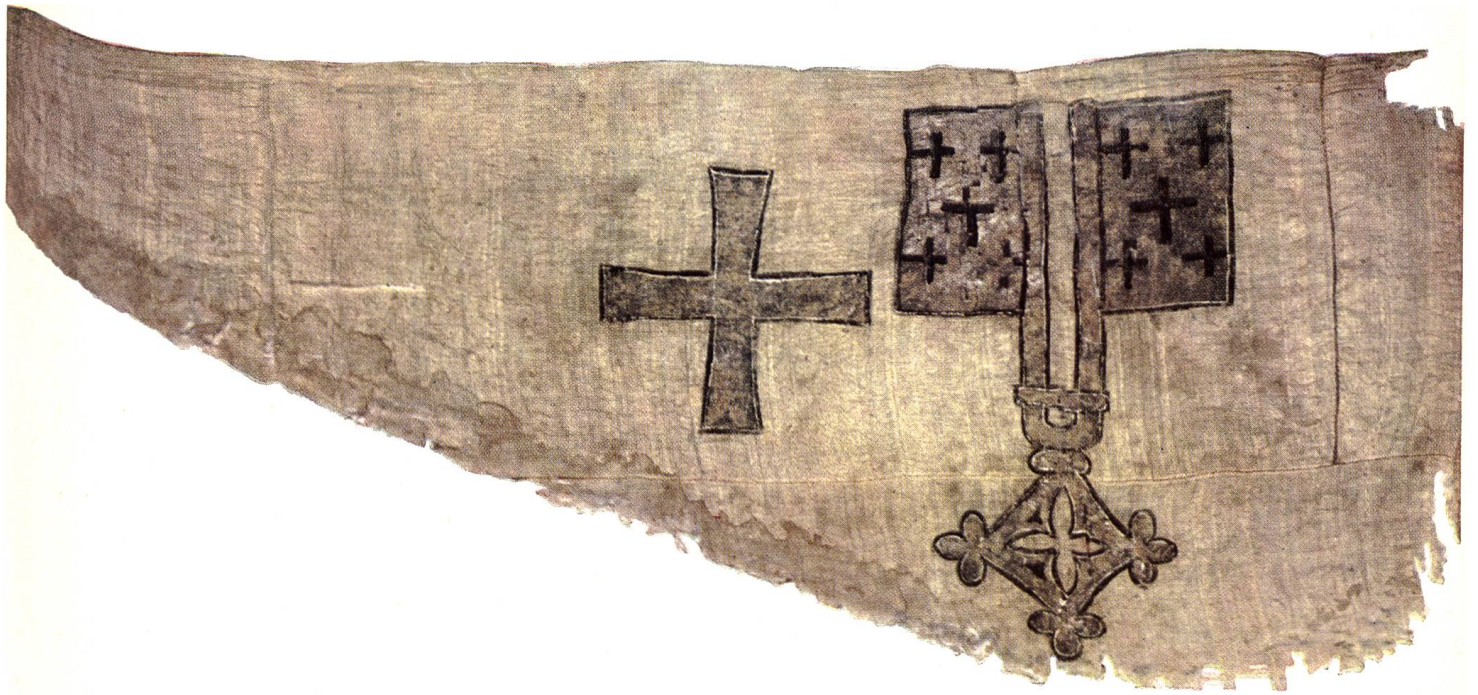


Abb. 2. Fähnlein von Nidwalden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, getragen im Alten Zürichkrieg und in den Burgunderkriegen. Höhe 76 cm, Länge noch ca. 202 cm. Stans, Rathaus. (Taf. 19 im Fahnenbuch von Bruckner. Leihgabe des Verlages Zollikofer & Co. AG, St. Gallen.)



Abb. 3. Juliusbanner von Nidwalden 1512. Zeichnung aus Stanser Archivinventar von 1741. Höhe 150 cm, Breite 177 cm. Stans, Rathaus. (Taf. 42 im Fahnenbuch von Bruckner. Leihgabe des Verlages Zollikofer & Co. AG, St. Gallen.)



Abb. 4. Juliusbanner von Obwalden 1512, ursprünglich für den ganzen Stand Unterwalden verliehen. Höhe 152 cm, Breite 175 cm. Sarnen, Rathaus. (Taf. 42 im Fahnenbuch von Bruckner. Leihgabe des Staatsarchivs Obwalden.)

Die Hobeitszeichen Nidwaldens

Nach dem völligen Auseinandergehen der gemeinsamen Verwaltung und nach Auslieferung des alten Siegelstempels an Obwalden liess sich Nidwalden einen neuen Stempel stechen, mit der Umschrift SIGILLUM UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANS ET IN BUOCHS. Und in noch deutlicherer Beziehung auf die Mutterkirche Stans setzte man nicht mehr bloss das Emblem ins Siegelfeld, sondern die Standfigur des heiligen Petrus selber mit einem grossen einbärtigen Schlüssel in der Hand¹³. Das früheste erhaltene Exemplar dieses Siegels datiert von 1363, doch hing es nach Durrer fast sicher schon an dem ersten bekannten gesetzgeberischen Akt der Sonderlandsgemeinde Nidwaldens vom Jahre 1344. In zwei weitem Exemplaren wurde dieser Siegeltypus später erneuert. Bezeichnend für Nidwalden ist die Tatsache, dass der weisse aufrechte Schlüssel im roten Feld die eigentliche Panner- und Wappenfigur wurde, abgeleitet aus dem Siegel. Der Schlüsselbart befindet sich immer oben. Das älteste noch erhaltene Feldzeichen im Rathaus zu Stans ist ein rotes dreieckiges Fähnlein, das nach der Überlieferung bei Sempach 1386 getragen wurde und analog dem Siegel einen einfachen Schlüssel enthält, dessen Bart von der Stange abgewendet ist¹⁴. Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts taucht dann die Form des zweibärtigen Doppelschlüssels auf, zuerst in jener hochrechteckigen Fahne, welche nach der Tradition in der Schlacht bei Arbedo 1422 getragen worden sein soll¹⁵. Ferner im dreieckigen Fähnlein aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, geführt im Alten Zürichkrieg und in den Burgunderkriegen (Abb. 2). Die seltsame Form des Doppelschlüssels, aus dessen Griff zwei Röhren mit je einem Bart wachsen, der also praktisch in einem Türschloss gar nicht betätigt werden könnte, wurde vielleicht dem zu gleicher Zeit auf den Kaisersiegeln auftretenden Doppeladler nachgebildet. Auch

diesen gibt es nicht in Wirklichkeit, aber er ist damit in seiner ganzen Gestalt symmetrisch geworden. Dieses ästhetische Anliegen nach Symmetrie ist eine Besonderheit der Heraldik. Mit der Schaffung des Doppeladlers wie des Doppelschlüssels wurde deren Symmetrie vollständig.

Die Form des Doppelschlüssels von Nidwalden machte naturgemäss stilistische Wandlungen durch. Der ursprünglich rautenförmige, mit Knöpfen geschmückte und mit Nasen oder Masswerk ausgesetzte Handgriff¹⁶ wurde im 16. Jahrhundert durch das italienische Vorbild des Juliuspanners verdrängt, welche seinen kreisrunden Griff zeigt, der mit einem Vierpass ausgefüllt und mit Pinienäpfeln besetzt ist. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts wuchsen die beiden Röhren in eine zusammen und die Verdoppelung beschränkte sich auf den Bart, um später wieder zu zwei Röhren zurückzukehren. Die Zahl der kreuzförmigen und geradlinigen Einschnitte in den Bart variierte zu allen Zeiten sehr und war niemals irgendwie fixiert. Die überlieferten Darstellungen der Details von Bart und Griff aus derselben Zeit weichen auch mehr oder weniger wesentlich beim Fahnen- und Wappenbild voneinander ab. Einige alte Nidwaldner Panner und Fähnli sind noch heute in Stans aufbewahrt. Bei den letztern fehlt neben dem Doppelschlüssel auch das gemeineidgenössische weisse Kreuz nicht. Dieses wurde Ende des 18. Jahrhunderts als Lilienkreuz dargestellt (Abb. 5).

Eine gute heraldische Synthese

Wie bereits dargelegt, repräsentierte Obwaldens rotweisser Schild in älterer

¹³ Abb. bei NIEDERBERGER Ferdinand: «Das Wappen und die Landesfarben von Unterwalden nid dem Wald.» In: «Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone.» Bern 1948, S. 559.

¹⁴ Abgebildet bei BRUCKNER A. und B., a. a. O., Taf. 5.

¹⁵ Abgebildet bei BRUCKNER A. und B., a. a. O., Fahnenkatalog S. 89.

¹⁶ Kräpflgriff.

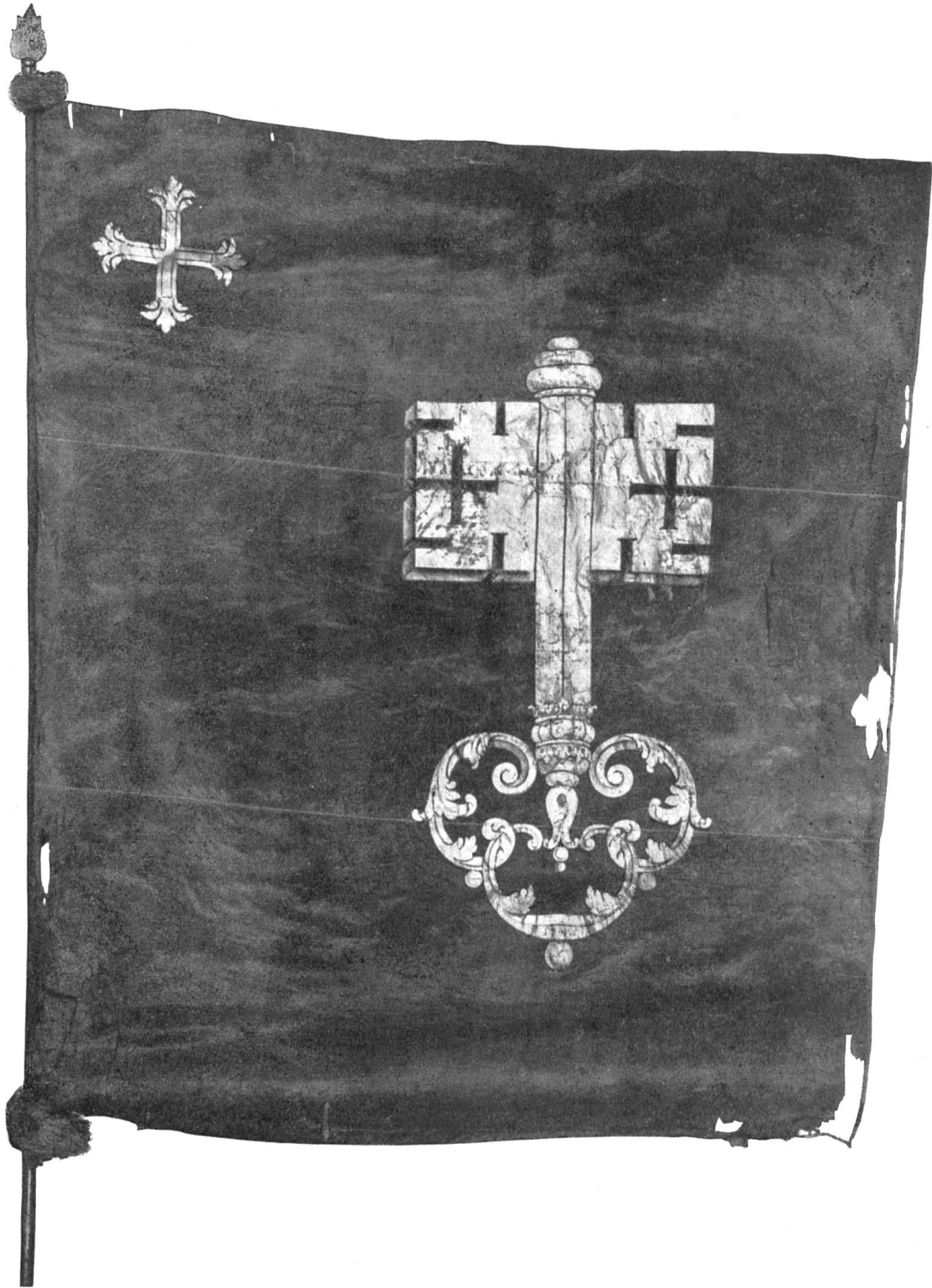


Abb. 5. Landesfahne von Nidwalden aus dem Jahre 1794. Höhe 220 cm, Breite 200 cm. Stans, Rathaus. (S. 29¹ im Fahnenbuch von Bruckner. Leihgabe des Verlages Zollikofer & Co. AG, St. Gallen.)

Zeit zugleich das ganze Land Unterwalden. Nidwalden suchte aber seine Gleichberechtigung zu dokumentieren, wobei ihm das nach 1500 aufgekommene Kompositionsschema der schweizerischen Standesscheiben entgegenkam. Es handelt sich um den sogenannten Dreipass, in dem zwei gleiche, einander sich zuneigende Standesschilder vom Reichsschild als Symbol der Reichsunmittelbarkeit überhöht werden. Es lag auf der Hand, dass Obwalden nicht beide Schilde beanspruchen konnte. So errang der Doppelschlüssel seinen Platz neben dem bisher dominierenden rotweissen Wappen, obschon damit die Symmetrie nicht vollkommen war. Wir finden ihn bereits auf der spätgotischen Unterwaldner Scheibe von ca. 1505 im Schweizerischen Landesmuseum¹⁷. Wohl aus Unkenntnis des Glasmalers¹⁸ nimmt er sogar die heraldisch rechte Vorrangstelle ein. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden die beiden Schilde so häufig als Pendant verwendet, dass man schliesslich nicht mehr leicht zum rotweissen Obwaldner Wappen als Symbol des ganzen Landes zurückkehren konnte, auch wo nur ein Schild zur Verfügung stand. So entstand denn um die Wende zum 17. Jahrhundert ein neues Wappenbild für Gesamtunterwalden, das sich aus den Bestandteilen der beiden Teilwappen zusammensetzte. In das rotweisse Feld Obwaldens wurde der Doppelschlüssel Nidwaldens in gewechselten Farben gelegt (Abb. 8), heraldisch eine ausgezeichnete Verschmelzung. Erstmals sehen wir diese Darstellungsart auf der 1606 den Luzernern zur Einweihung des neuen Rathauses geschenkten Standesscheibe¹⁹, ausgeführt in der Werkstatt des berühmten Zürcher Glasmalers Christoph Murer (1558–1630). Allerdings wurde der Schlüssel fälschlicherweise ganz weiss gelassen (Abb. 7). In das rotweisse Obwaldner Panner aber, welches nach wie vor den gesamten Stand Unterwalden repräsentierte und stets von einem Obwaldner Pannerherrn getragen wurde, konnte sich der Doppelschlüssel

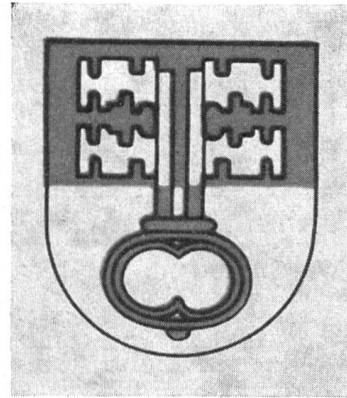


Abb. 8. Das gemeinsame Wappen von Unterwalden im 17. und 18. Jahrhundert: der rotweisse geteilte Schild Obwaldens, belegt mit dem Doppelschlüssel Nidwaldens in gewechselten Farben.

Nidwaldens nie Eingang verschaffen, weshalb im Gegensatz zum Wappen keine gemeinsame Unterwaldner Fahne existierte.

Die Juliusbanner von 1512

Mit Bannerprivileg vom 24. Juli 1512 erhielten die Unterwaldner von Kardinal Schiner ihr Juliusbanner in rotweisser Teilung (Abb. 4), das sich in Sarnen vorzüglich erhalten hat. Neben dem Eckquartier mit der Kreuzigungsgruppe und den Passionsinstrumenten steht der heilige Petrus, in der Rechten einen silbernen Doppelschlüssel haltend. Die Figur des Heiligen könnte auf beide diesem geweihte Mutterkirchen in Stans und Sarnen Bezug nehmen. Durch den Doppelschlüssel aber sollte offenbar Nidwalden

¹⁷ Abgebildet bei LEHMANN Hans: «Geschichte der Luzerner Glasmalerei von den Anfängen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts.» Band 5 der Monographienreihe «Luzern Geschichte und Kultur». Luzern 1941, Reuss-Verlag, Taf. 14, Text S. 17.

¹⁸ Oswald Göschel kam als Fremder vermutlich von Winterthur vor 1491 nach Luzern und kaufte sich 1497 in das Bürgerrecht ein. 1499 erscheint er im Reiserodol für den Schwabenkrieg. Wahrscheinlich fiel er am 6. September 1513 vor Dijon. LEHMANN, a. a. O., S. 20 vermutet in ihm den Meister der Hand B, welcher bei der Illustration der «Luzerner Chronik» des Diebold Schilling (1511–1513) mithalf.

¹⁹ Historisches Museum, Rathaus am Kornmarkt Luzern, Kat.-Nr. 652.

allein dokumentiert werden, nachdem für Obwalden schon die rotweisse Teilung bezeichnend war. Wir können daher dieses Juliusbanner als ersten und einzigen, wenn auch heraldisch unbefriedigenden Versuch betrachten, in einem gemeinsamen Landesbanner von Unterwalden auch den Doppelschlüssel Nidwaldens einzubeziehen.

Der Versuch misslang. Denn die Obwaldner brachten die Fahne nach Sarnen, und die Nidwaldner gingen leer aus. Sie wünschten daher ein eigenes Banner und erhielten dieses am 20. Dezember 1512 mit einer von Papst Julius II. persönlich verliehenen Bulle. In einer Umschrift des Banners wird die uralte Wappensage von der Verleihung des Doppelschlüssels durch Papst Anastasius im 4. Jahrhundert ausdrücklich bekräftigt²⁰. Auf rotem, trefflich konserviertem Damast prangte der mit Gold- und Silberfäden gestickte aufrechte Doppelschlüssel, und ein ebenso kostbares gleiches Eckquartier wie bei Obwalden²¹. Dieses wie auch der Schlüssel wurden in den Franzosenwirren des Metallwertes wegen entfernt, weshalb wir die bescheidene kolorierte Zeichnung im Stanser Archivinventar von 1741 heranziehen müssen (Abb. 3).

So verfügte nun jeder Teil über ein eigenes Juliusbanner. Dessen Eckquartiere gehen zurück auf die Bannerbriefe König Maximilians I. vom 28. September 1487 für Nidwalden²² und für Obwalden gleichen Datums²³. Wohl bald nach der Ausstellung dieses Privilegs liess Nidwalden ein kostbares Landesbanner mit dem ver-

liehenen Eckquartier und dem Doppelschlüssel anfertigen²⁴, welches gemäss Archivinventar von 1741 im Schwabenkrieg und Pavierzug gebraucht wurde. Für Obwalden beziehungsweise Unterwalden sind keine solchen Banner mit Eckquartieren überliefert. Dass aber die Unterwaldner auf einem ihrer Banner aus der Zeit des Zweiten Kappelerkrieges 1531 ein anderes Eckquartier als auf dem Juliusbanner ins Feld führten, wissen wir aus der Unterwaldner Standesscheibe aus dem Jahre 1532²⁵, deren Eckquartier rechts die Madonna mit Kind, links zwei gekreuzte Schlüssel zeigt, überhöht von der päpstlichen Tiara. Froschauers Holzschnitt von ca. 1513 gibt dem Freiviertel Unterwaldens nebst der Kreuzigungsgruppe noch die Himmelskönigin, was vielleicht auf einer Verwechslung mit dem Juliusbanner von Schwyz beruht, wo die Madonna wie der heilige Petrus beim Obwaldner Banner gross im Mittelfeld erscheint²⁶. Immerhin darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, es könnte für die besondere Gelegenheit der Kappeler Schlacht auch eine besondere Darstellung des Kreuzigungstodes gewählt worden sein²⁷.

Die unbestimmte Fahne aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Eine einwandfreie Bestimmung der in Abb. 6 gezeigten Fahne aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts²⁸ ist bis heute noch nicht gelungen. Vor allem konnte kein

²⁰ Abgedruckt bei BRUCKNER A. und B., a. a. O., S. 189-90.

²¹ Als Obwalden von der Bannerverleihung durch Papst Julius II. vernahm, liess es den für Unterwalden ausgestellten Bannerbrief auf den eigenen Landesteil umändern und ebenso das Datum des 20. Dezember 1512 daruntersetzen. Etwas später, nach Durrer im Jahre 1552, liess man sinnlos in getreuer Kopie des Nidwaldner Exemplars dessen Umschrift auf das nunmehrige Obwaldner Banner setzen. Vgl. Text bei BRUCKNER, a. a. O., S. 191.

²² BRUCKNER A. und B., a. a. O., S. 126 und Taf. 30.

²³ BRUCKNER A. und B., a. a. O., S. 93.

²⁴ Abgebildet bei BRUCKNER A. und B., a. a. O., Taf. 32.

²⁵ Im Museum zu Sarnen, früher im Rittersaal des Deutschritterhauses in Hitzkirch. Abgebildet im Kunstdenkmälerband von Unterwalden, S. 724, Abb. 454.

²⁶ DURRER Robert, a. a. O., S. 23, Anm. 4. Weitere Glasscheiben mit demselben Banner-Eckquartier sind abgebildet im «Innerschweiz. Jahrbuch für Heimatkunde», Bd. VI. Luzern 1941.

²⁷ TOMEI Wolf: «Die fünförtischen Banner im Zweiten Kappelerkrieg 1531.» In: «Geschichtsfreund», Bd. 121, 1968, S. 229 ff.

²⁸ BRUCKNER A. und B., a. a. O., Taf. 20.



Abb. 6. Unbestimmtes Banner aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Höhe 108,5 cm, Breite 112 cm. Stans, Rathaus. (Taf. 20 im Fahnenbuch von Bruckner. Hier in umgekehrter, noch nicht einwandfrei abgeklärter Farbteilung. Leihgabe des Staatsarchivs Obwalden.)



Abb. 7. Standesscheibe des Landes Unterwalden, 1606, von Christoph Murer. Historisches Museum, Rathaus am Kornmarkt Luzern. (Photo Josef Brun, Luzern, 1969.)

überzeugender Nachweis erbracht werden, dass es sich um ein Obwaldner Landesbanner handelt. Ein Nidwaldner Landesbanner kann es nicht sein, weil der Schlüssel fehlt. Nachdem fünf von Nidwalden in den Kriegen des 15. Jahrhunderts geführte Banner in Stans vorhanden sind²⁹, könnte man sich der Ansicht Bruckners anschliessen, wonach wir es mit einem Obwaldner Fähnli aus der Zeit der Burgunderkriege zu tun hätten³⁰. Grössenmässig würde dies stimmen, und kein Geringerer als der heraldisch äusserst bewanderte Diebold Schilling³¹ zeichnete für diese Zeit mehrmals ein rotweiss geteiltes Fähnlein mit dem für Kriegszüge ins Ausland verlangten gemeineidgenössischen weissen Kreuz im obern roten Feld, ohne Unterschied für Obwalden/Unterwalden wie für Solothurn. R. Mader³² verwendet eine analoge Zeichnung für ein altes Obwaldner Fähnli. Indessen fehlen andere Obwaldner Banner aus dieser Zeit, weshalb kein genügendes Vergleichsmaterial zur restlichen Abklärung dieser sehr wichtigen Frage zur Verfügung steht.

Auf einen wichtigen Umstand hat F. Niederberger³³ hingewiesen. Es sei praktisch undenkbar, dass ein Obwaldner Landesbanner bald 500 Jahre lang in den Händen der Nidwaldner sein könnte, ohne Beweis eines einzigen obwaldnerischen Auslieferungsbegehrens. Die Geschichte des Juliusbanners erhärtet diese Meinung. Die Vermutung des Verfassers, es könnte

sich vielleicht doch um eine Unterwaldner Fahne aus den Burgunderkriegen handeln, die die Obwaldner den sich stets zurückgesetzt fühlenden Nidwaldnern zur Aufbewahrung überlassen hätten, weil es ja schliesslich nur ein Fähnli und nicht ein Landesbanner war, entbehrt ebenso sehr einer quellenmässigen Grundlage wie die Annahme Bruckners, bei der Rückgabe der Nidwaldner Fahnen während der Helvetik sei ein Irrtum unterlaufen und das Obwaldner Banner fälschlich nach Stans gelangt³⁴. Letzteres kann sogar durch das Verzeichnis vom 7. März 1799 an den Regierungsstatthalter des «Kantons Waldstette» widerlegt werden³⁵.

Im Nidwaldner Archivinventar von 1741 von Landschreiber Felix Leontius Keyser wird eine Fahne aquarelliert gezeichnet und wie folgt beschrieben: «Das Felldt-Zeichen mit No. 5 von weyss- und rothem Doppel-Taffet, war der Schützenfahnen, so in der Capellschlacht Anno 1531 gedienet. Ist hoch 4 Schuohe, 4 Zohl, breith 3 Schuohe, 7 Zohl»³⁶. Schon nach Durrer³⁷ klingt diese Nachricht aber verdächtig, weil Schützenfähnlein in dieser Zeit immer dreieckig waren und die Unterwaldner mit dem Banner

²⁹ BRUCKNER A. und B., a. a. O., S. 112.

³⁰ NIEDERBERGER Ferdinand, a. a. O., Nr. 49: Gleich nach der Erwähnung des Juliusbanners (bereits ohne Hinweis auf Schlüssel und Eckquartier, nur auf die Umschrift mit goldenen Buchstaben) wird an 2. Stelle genannt: «Ein weis und rother Fahne mit einem Kreuz im rothen Theile, so in der Kapellenschlacht gebraucht worden, ist von Tafet.» (Protokoll Nr. 642.)

³¹ Nach der Beschreibung müsste die weisse Hälfte oben sein. Die Zeichnung enthält aber eine rotweisse Fahne, was als sicherer gelten kann als eine Beschreibung, die nicht immer den heraldischen Regeln gemäss erfolgte, besonders nicht im 18. Jahrhundert. Auch liesse die Angabe der Masse, sofern keine Verwechslung vorliegt, auf eine eher hochrechteckige Fahne schliessen, während das überlieferte Tuch in Abb. 6 (Nr. 544 im Fahnenbuch von Bruckner) beinahe quadratisch ist. Spätere Verkürzungen bei Restaurationen (Belege?) sind nicht ausgeschlossen. Nachdem keine Fahnentülle mehr vorhanden ist und keine Löcher eines event. aufgenähten Eckquartiers festzustellen sind, wird die ursprüngliche Farbteilung an der Stange kaum je mit Sicherheit bestimmt werden können.

³² DURRER Robert: «Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden», a. a. O., S. 877/79.

²⁹ BRUCKNER A. und B., a. a. O., Fahnenkatalog S. 89/90, Nr. 523–527, sowie Taf. 19, 21 und 32.

³⁰ BRUCKNER A. und B., a. a. O., S. 112.

³¹ SCHILLING Diebold: «Luzerner Bilderchronik 1513.» Herausgegeben von der Einwohner- und Korporationsgemeinde Luzern, bearbeitet von Robert Durrer und Paul Hilber, Genf 1932, Verlag Sadag SA, Genf, Taf. 148–153.

³² MADER Robert: «Die Fahnen und Farben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone.» St. Gallen 1942, Verlag Zollikofer & Co., S. 63/64 und Abb. 37.

³³ NIEDERBERGER Ferdinand: «Die weiss-rot geteilte Fahne des Unüberwindlichen Grossen Rates von Stans.» In: «Der Unterwaldner», Nr. 49 und 50, 20. und 24. Juni 1953.

nach Kappel auszogen, wobei die Sonderzeichen «underschlagen» zu werden pflegten³⁸. Er vermutet in dieser Fahne eine *Freifahne*, und zwar jene des Unterwaldner Harstes im Saubannerzug vom Februar 1477 oder der Reisläufer in die Franche-Comté im darauffolgenden Sommer. Als Begründung bringt er einen interessanten Beschluss aus dem Obwaldner Landratsprotokoll, wonach inskünftig die in einer «fryheytt» laufenden Knechte ein «spitzes fenly» machen lassen müssten, zur Unterscheidung sowohl von «unserem paner» als auch vom «vierschröten fenly». Denn es seien von unserem Land etliche Knechte nach Oberburgund gezogen und hätten da ein Fähnlein getragen, «rott und wyss und vierschrot und ein klein wyss crütz in dem rotten, das zwar unserem zeychen vast glich was». Diese Eintragung scheint trefflich auf unser Stück zu passen, umsomehr als durch den Abschied vom 21. Februar 1477 ausdrücklich bezeugt ist, dass im Torechten Leben (Saubannerzug) die Unterwaldner Knechte ein eigenes «Fendli» hatten. Bezüglich der Standortfrage glaubt Durrer, das in dem Landratsbeschluss von Obwalden beanstandete Fähnlein könnte von Nidwalden konfisziert worden sein, was aber einer sichern Quellengrundlage entbehrt.

³⁸ Das will aber nicht unbedingt heissen, es seien gar keine Sonderzeichen mitgeführt worden. Hinsichtlich der «Einrollung» vor der Schlacht ist im Falle Nidwaldens eine gewisse Zurückhaltung geboten. Wer hätte dies der draufgängerischen Kriegerschar nid dem Kernwald angesichts der Feinde befehlen wollen, während die Luzerner und Zürcher Schützen sowie die Talleute des Entlebuch ihre Zeichen offen tragen durften? Diebold Schilling zeichnet auf Taf. 269 das Nidwaldner Banner mit denjenigen der übrigen 12 Orte, als sie im März 1503 die französische Flottille auf dem Laghetto zu Locarno beschiessen.

³⁹ NIEDERBERGER Ferdinand: «Nidwaldner Wehrgeist 1476 bis 1957.» Stans 1957, 2. Auflage 1958, herausgegeben von der Offiziersgesellschaft Nidwalden, S. 7 ff. und Abb.

⁴⁰ BUSINGER Joseph: «Die Geschichten des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald.» 1828, Band II, S. 311/12. Heute existiert diese Zunft nur noch als Bruderschaft für Jahrzeit und Gedächtnis und als Gesellschaft für exklusive Fastnacht.

Die Hypothese einer Nidwaldner Freifahne wird von F. Niederberger³⁹ vertreten, während dieselbe Fahne auf dem farbigen Titelbild des Obwaldner Heimatbuches von 1953 sowie im zitierten Schweizer Fahnenbuch als Landesbanner von Obwalden erscheint. Er sieht darin eine Freifahne der Zunft des «Gross Rat» von Stans von 1477, welche von den gegen Karl den Kühnen ins Feld gezogenen und heimgekehrten Nidwaldner Offizieren gegründet worden ist und der die führenden Geschlechter von Stans angehörten⁴⁰. Aus dieser Gesellschaft wurden später die Schützen rekrutiert. Die angenommene weissrote Teilung des Fahnenbildes wird mit dem Wappen auf dem Weiberbrief von 1627 in Beziehung gebracht, ohne dass aber die Schlussfolgerungen zu überzeugen vermöchten⁴¹. Wenn es sich tatsächlich um eine Nidwaldner Freifahne handeln sollte⁴², dürfte kaum dieselbe Farbteilung wie bei Obwalden gewählt worden sein. Zur Umkehrung brauchte es ja keine grosse Phantasie. Einem interessanten Hinweis begegnete man bei der vor wenigen Jahren vorgenommenen Restauration der Eingangshalle des Stanser Rathauses. Auf

⁴¹ Das Wappen des Unüberwindlichen Grossen Rates von Stans auf dem pergamentenen Weiberbrief von 1627 zeigt zwei sich zuneigende weissrot gespaltene Schilde, belegt mit einem Pantoffel in gewechselten Farben und überhöht vom Reichsschild mit dem Doppeladler. Bei einem solchen Dreipass wechselt der heraldisch rechte Schild seine Farbteilung oder Schildfigur zur Erlangung der Symmetrie, weshalb für die Bestimmung der Teilung der heraldisch linke, hier also weissrot geteilte Schild herangezogen werden muss. Schliesst man aus diesem Wappenrand auf die Stangenseite des Banners wie bei den aufgeführten Luzerner Fahnen, müsste obiges Wappen von einer rotweissen Fahne abgeleitet worden sein. Vielleicht aber hat sich der Zeichner von der Vorrangseite leiten lassen, dann entspricht einer heraldisch rechten weissen Wappenhälfte ein oberer weisser Fahmenteil (siehe Wappen und Fahne des Kantons Tessin). Aus dieser einzigen vorhandenen Wappenzeichnung sind Rückschlüsse nicht mit Sicherheit anzubringen (Abb. im «Innerschweiz. Jahrbuch für Heimatkunde», Bd. VII, S. 140).

⁴² NIEDERBERGER Ferdinand: «Die Gesellschaft der Herren Burger zu Beckenried und ihre Bruderschaft 1609–1966.» Stans 1966, herausgegeben von der Burgergesellschaft Beckenried, Vorwort.

den beiden Wappenschildchen unter den prächtigen Hirschgeweihen kam die ursprüngliche weissrot geteilte Bemalung wieder zum Vorschein.

Die Geschichte dieses Banners muss wohl erst noch geschrieben werden.

Das neue vereinigte Wappen von 1815/16

Bei der Schaffung des Fünfzehnerbundes stand Nidwalden noch immer unter dem furchtbaren Eindruck der Schreckenstage und Verwüstungen von 1798. Es konnte nur schwer verwinden, von Obwalden in dem ebenso heroischen wie aussichtslosen Verzweiflungskampf gegen die französische Fremdherrschaft alleingelassen worden zu sein. Als einziger Stand verweigerte Nidwalden die Anerkennung des Bundesvertrages von 1815, weshalb die Tagsatzung am 17./18. Juli folgenden Beschluss fasste: «Der Cantonstheil Ob dem Wald wird unter dem Namen Unterwalden als der dritte Ur-Canton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung anerkannt.» Gleichzeitig vereinigte sie mit demselben die bundestreue Gemeinde Engelberg, die seit 1803 entsprechend ihrer natürlichen Lage einen Bestandteil von Nidwalden gebildet hatte. Aus jener Zeit stammt das vom Winterthurer Johannes Aberli gestochene erste eidgenössische Bundessiegel, welches die Kantonswappen im Kranze um das Schweizer Kreuz gruppiert, und worin Obwalden nun seinen alten rotweissen Schild ohne Schlüssel setzen liess. Als dann aber eineinhalb Monate später Nidwalden um Aufnahme in den Bund bat und dieselbe am 29. August 1815 erhielt, verlangte es neben der Rückgabe Engelbergs auch die Repräsentanz auf dem Bundessiegel. In der Folge entspann sich während eines vollen Jahres ein heraldischer Streit, der von beiden Seiten teilweise mit wenig Sachkenntnis und Verstand geführt wurde. Interessanterweise protestierte die Nidwaldner Regierung

anfänglich nicht gegen die ins Bundessiegel aufgenommene Wappenform an sich. Sie erhob nur die völlig unbegründete Kritik, es sei darin die Standesfarbe verkehrt angedeutet, die rote Farbe müsse unten und die weisse oben sein, weil Weiss-Rot Unterwalden zukomme und nicht Rot-Weiss wie Solothurn⁴³. Doch bald stellte sie die bestimmte Forderung um Aufnahme des Doppelschlüssels, damit das Wappen wieder jene Form erhalte, die es in früheren Zeiten hatte. Dies war durchaus berechtigt, vielleicht ebenso die weitere Behauptung, es hätte «der zweifache Schlüssel in den gefarbten Fähnen» auch bei gemeinschaftlichem Auszug von jeher geweht⁴⁴.

Dem Begehren Nidwaldens setzte Obwalden unbegreiflichen Widerstand entgegen. In einer Denkschrift vom 16. Juni 1816 setzte es einseitig und weitläufig auseinander, dass der Doppelschlüssel das Auszeichnende von Nidwalden sei, dass dagegen der rotweisse Schild schon in den ältesten Zeiten das ganze Land repräsentiert habe. Der seit zweihundert Jahren nachweisbare allgemeine Gebrauch der von Nidwalden geforderten Wappenform wurde geflissentlich verschwiegen, ob schon noch in der dekorativen Publikation der Genfer Regierung vom 13. September 1814 über die von der Tagsatzung beschlossene Aufnahme der Kantone Genf, Wallis und Neuenburg in den Bund der Eidgenossen der Stand Unterwalden mit dem rotweissen Schild, belegt mit dem Doppelschlüssel in gewechselten Farben dokumentiert ist. Obwalden beanspruchte zudem wieder seine Zweidrittelsmehrheit, wurde aber in diesem Punkt einstimmig abgewiesen. Eine Einigung schien nicht möglich. Die eidgenössischen Schiedsrichter, Statthalter Sidler von Zug, Jean de Montenach von Fryburg, Landammann

⁴³ An Obwalden 11. September 1815. Korrespondenz-Protokoll Nidwalden III, 107. Die weissrote Farbteilung scheint in Nidwalden eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben.

⁴⁴ Siehe Anm. 38.

Müller-Friedberg von St. Gallen und Johann Jakob Hirzel von Zürich, denen die verschiedenen Streithändel zwischen den beiden Kantonsteilen unterstellt worden waren, schlugen nun eine Vereinigung anstatt eine Verschmelzung der beiden Wappen vor. Auf diese Weise konnte jede Partei ihr Standessymbol selbst bestimmen. Damit Obwalden dem prunkvollen Doppelschlüssel Nidwaldens etwas «Anständiges» gegenüberzustellen hatte, nicht nur eine einfache Schildteilung, die erst noch gleich war wie diejenige Solothurns, griff es jetzt auch auf seinen einfachen Schlüssel zurück, den es vorübergehend schon im 18. Jahrhundert aus dem Siegel in das Wappen aufgenommen hatte. Der eingangs erwähnte Beschluss der Tagssatzung vom 12. August 1816 war die Ratifizierung eines Vergleichs und bestimmte unter § 3:

«Da beyde Cantonstheile auf das gemeinschaftliche Wappen und Feldzeichen glei-

chen Anspruch haben und man sich über ein einfaches Zeichen nicht vereinigen konnte, so soll der Schild von oben nach unten in zwei gleiche Hälften geteilt und Obwalden auf der rechten Seite mit dem einfachen Schlüssel in rot und weissem Felde, Nidwalden hingegen auf der linken Seite mit dem gedoppelten Schlüssel im roten Felde repräsentiert werden.»

In der Beschreibung nicht erwähnt wurde die Stellung des einfachen Schlüsselbarts im Obwaldner Wappen, der im Bundesiegel gegen die Mitte zeigt, somit nach heraldisch links, während er bald darauf rechtsgewendet dargestellt wurde, also gegen die Fahnenstange. Das neue Wappen wurde der Ausdruck der völligen Gleichberechtigung zweier Gemeinwesen innerhalb eines Standes. Nidwalden wurde als Halbkanton anerkannt, Obwalden musste seine Mehrheitsstellung aufgeben, erhielt dafür im Wappen- und Fahnenbild die heraldisch rechte Vorrangseite.